

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Br-00-409/23

Aktenzeichen: 

Amt: Büro des Amtsdirektors  
 Datum: 27.04.2023  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Weisungsbeschluss der Stadt Brück zur Eingliederung des AEV Niemeck in den WAV sowie Zustimmung zur Neufassung der Verbandssatzung des WAV Stand 10.05.2023

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  mit  €

Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH:

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Amtsleiter \_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1						
AFSV	1	22.05.2023					
AISrE	1						
SVV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:** \_\_\_\_\_  
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-409/23
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, der Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek (AEV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, der Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" (WAV) und infolgedessen die Erweiterung in den Zweckverband - Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung mit Bearbeitungsstand 10.05.2023 zuzustimmen.

Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des WAV bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung, welche in der Anlage im Entwurf beigefügt ist, mit "JA" zu stimmen."

<b>Unterschrift / Datum:</b>
------------------------------

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender der SVV
--

**Begründung**

Dem WAV liegt ein Antrag auf Eingliederung des AEV mit seinem gesamten Aufgabenbestand vor. Beide Verbandsversammlungen haben entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur beabsichtigten Eingliederung (WAV 10.12.2008; AEV 27.09.2022) gefasst. Durch die aus Mitgliedern beider Zweckverbände bestehende Arbeitsgruppe wurde nunmehr ein Satzungsentwurf erarbeitet, der die Eingliederung zum 01.01.2024 umsetzt. Der AEV wird als getrenntes Abrechnungsgebiet in den WAV eingegliedert, sodass die Gebührensätze des WAV davon nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung. Daher bedarf die vorgesehene Änderung der Verbandsmitglieder und Erweiterung der Verbandsaufgaben der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden der beiden beteiligten Zweckverbände. Der Entwurf der Verbandssatzung ist in der Anlage beigefügt.